

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 38 (1891)

18 (30.4.1891)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-705446](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-705446)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.=Preis 50 J

1891. Donnerstag, 30. April. №. 18.

Beschäftigung der arbeitslosen hilfsbedürftigen Personen.

Wie wohl in jeder größeren Gemeinde, so bedarf auch in der Stadtgemeinde Oldenburg fast zu allen Zeiten eine nicht unerhebliche Anzahl arbeitsfähiger aber arbeitsloser Personen der Unterstützung.

Wird die Arbeitslosigkeit und die dadurch herbeigeführte Hilfsbedürftigkeit durch nur für kurze Zeit wirkende Ursachen veranlaßt, z. B. durch einen strengen Winter, durch die Einschränkung des Betriebes in einer größeren Fabrik u. s. w., so können Privatwohlthätigkeit und öffentliche Armenpflege regelmäßig ohne Bedenken mit Lebensmitteln, Kleidungsstücken oder barem Gelde unterstützend eintreten, denn die Unterstützten werden bald wieder, sei es in oder außerhalb der Gemeinde, Arbeit finden und sich selbst helfen; sind die Hilfsbedürftigen aber arbeitslos entweder

- 1) weil sie arbeitscheu sind, oder
- 2) weil sie wegen geringer körperlicher Gebrechen, wegen Schwachsinns, oder wegen erlittener Strafen, auf dem Arbeitsmarkte nicht konkurrenzfähig sind, oder
- 3) weil sie, vom Schicksal einmal aus dem gewohnten Geleise gedrängt, nicht Energie genug besitzen, sich aus eigener Kraft eine neue Existenz zu begründen,

so muß sich Jedem der um Hilfe angesprochen wird, der Wunsch aufdrängen, solchen Personen statt der direkten Unterstützung eine den Kräften des Hilfsbedürftigen angemessene Arbeit anbieten zu können. Der schlichte fleißige Mann will es nicht glauben, wenn man ihm einmal sagt, man könne diesen oder jenen starken wüsten Gesellen, der sich aus Mangel an Arbeits-



lust pflichtwidrig der Fürsorge für Frau und Kinder entzieht, nicht zur Arbeit zwingen, man müsse aus Armenmitteln unterstützen, damit die Kinder nicht verhungerten, trotzdem der Vater weiter faulenze, und doch ist es der Armenverwaltung hier zur Zeit leider in vielen Fällen thatsächlich unmöglich, einen solchen Menschen zur Arbeit zu bewegen oder seine Bestrafung herbeizuführen, denn auf Grund der Bestimmungen der Gesetze betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta vom 14. März 1870 und 22. Januar 1873 ist die Verweisung einer solchen arbeitscheuen Person erst möglich, wenn dieselbe „sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingiebt, daß sie in einen Zustand geräth, in welchem zu ihrem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß“, oder, „wenn sie aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt und sich aus Arbeitscheu weigert, die ihr von der Behörde angewiesene ihren Kräften angemessene Arbeit zu verrichten“ und deswegen ihre gerichtliche Bestrafung gemäß § 361 Z. 5 bezw. 7 des Straf-Gesetz-Buchs erfolgt und ihre Ueberweisung an die Landespolizeibehörde gerichtsseitig erkannt ist, und es ist oft unmöglich, dem der Armenverwaltung fernstehenden Richter die Ueberzeugung zu verschaffen, daß eine Uebertretung des citirten § vorliege, da die Armenbehörde hier z. B. nur selten in der Lage ist, dem Arbeitscheuen eine seinen Kräften angemessene Arbeit anzutweisen.

Andererseits muß es jedem mitfühlenden weiterblickenden Menschen, der zur Gewährung der Armenunterstützung berufen ist, widerstreben, wenn er Personen, der im Vorstehenden unter Z. 2 und 3 bezeichneten Kategorien sagen muß: „Arbeit kann ich Euch nicht antweisen, die müßt ihr Euch selbst suchen, wenn Ihr Hülfe haben wollt, so geht in's Armenhaus“, denn unter den Hülfesuchenden der erwähnten Art ist Mancher, der gern im Schweiße seines Angesichts arbeiten möchte, dem es aber fast unmöglich ist, das Gnadenbrot zu essen und die an den Genuß der öffentlichen Armenunterstützung geknüpften Folgen zu ertragen, und der für immer verkommt, wenn man ihm nicht Gelegenheit bietet, sich durch Arbeit in der Achtung seiner Mitmenschen zu behaupten.

Die Stadt Oldenburg wird sich daher ebensowenig wie andere Städte dauernd der Verpflichtung entziehen können, eine Einrichtung zu treffen, die der Armenverwaltung die Möglich-

keit gewährt, einer arbeitsfähigen aber arbeitslosen hilfsbedürftigen Person jederzeit geeignete Arbeit anzuweisen.

Die Schwierigkeiten, die einer solchen Einrichtung entgegenstehen, sind groß, denn die anzuweisende Arbeit muß z. B. leicht sein, damit sie auch von weniger geschickten, ungelübten nicht völlig arbeitsfähigen Personen verrichtet werden kann, sie muß stets in ausreichendem Maaße vorhanden sein, sie darf nicht gesundheitschädlich sein und sie muß andererseits auch möglichst nutzbringend sein, damit die Einrichtung nicht zu theuer wird; doch die Vortheile, welche die Möglichkeit, arbeitslose Hilfsbedürftige zu beschäftigen, im Gefolge hat, sind so wesentlich, daß es sich wohl verlohnt, Mühe und Kosten aufzuwenden, um solche Schwierigkeiten zu überwinden.

In Breslau hat man nach einer Mittheilung in „Der Helfer“ (Blätter für Armenpflege und Wohlthätigkeit, II. Jahrgang Nr. 6) mit einer derartigen Einrichtung, der Bildung einer unter der Oberaufsicht des Bezirksarmendirektors stehenden Straßensegerkolonne, die schönsten Erfolge erzielt. Solche würden unter Umständen auch hier zu erreichen sein, da Artikel 70 § 2 unserer Gemeindeordnung es zuläßt, die Armenunterstützung mittelst Anweisung von den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten zu gewähren.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

(Aus den amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts.)

Es ist in Frage gekommen, ob dann, wenn irrthümlich statt der vorschriftsmäßigen Beitragsmarken solche einer niederen Lohnklasse verwendet worden sind, die Berichtigung in der Weise erfolgen kann, daß der fehlende Differenzbetrag durch nachträglich beigebrachte Beitragsmarken von entsprechendem Werthe ausgeglichen wird.

Das Reichs-Versicherungsamt hat durch Bescheid vom 4. April 1891 die Zulässigkeit eines derartigen Verfahrens unter Hinweis auf die Vorschriften in den §§ 125, 127 des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes und unter Ziffer 8 des Bundesrathsbeschlusses vom 27. November 1890 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. J. u. A. B. 1891 Seite 20) verneint. Die Berichtigung der Beitragsleistungen in der erwähnten Weise würde zur Folge haben, daß die Höhe der dem-

nächst zu gewährenden Rente willkürlich beeinflusst wird; denn die alsdann nach § 26 des Gesetzes sich ergebenden Steigerungssätze würden in vielen Fällen ein anderes Ergebniß liefern, als wenn von vorn herein die richtigen Marken verwendet worden wären. Es wird daher die Berichtigung stets derart auszuführen sein, daß die irrthümlich verwendeten Marken unter Erstattung ihres Werthbetrages vernichtet und die vorschriftsmäßigen Marken in die Quittungskarte eingeklebt werden.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Barnstedt.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.